

# Gemeinde Zierow

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/12054</b>			
Federführend: Gremiendienst	Status: öffentlich Datum: 20.11.2017 Verfasser: Sabrina Seemann			
<b>Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow				

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow auf Änderungserfordernisse in der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 7. Januar 2016 zur Anpassung an das aktuell geltende Recht aufmerksam gemacht und zur Beseitigung von Rechtsverletzungen um Änderung gebeten.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow überarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

ja

## **Anlagen:**

1. Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow
2. Synoptische Darstellung zwischen aktueller und neuer Fassung

# Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom ..... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom ..... erlassen:

## § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

Die Gemeinde Zierow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

- (1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:  
In Blau über silbernem Wellenschildfuß, darin fünf (3 : 2 gestellte) grüne Lindenblätter, ein springendes goldenes Pferd, oben links begleitet von einer sechsblättrigen silbernen Blüte mit sechzehnblättrigem Innenkranz.
- (2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:  
Die Flagge ist quergestreift von Blau, Gelb, Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der gelbe Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ZIEROW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- ~~(4) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.~~

## § 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zierow, Fliemstorf, Wisch, Eggerstorf und Landstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. ~~Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.~~
- (3) Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten.  
~~Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.~~
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohnern, die vom Beratungsgegenstand betroffen sind, anzuhören.  
~~Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.~~

#### § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr- und Tourismusangelegenheiten
Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen;
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 2 sachkundige Einwohner

(3) Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(4) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

## § 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,00 Euro pro Monat,

- b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
  - c) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL, VgV und VOB bis 100.000,00 Euro sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist,
  - d) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,
  - e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
- a) die Hausnummernvergabe,
  - b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
  - c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB,
  - d) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre; Sofern eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.),
  - e) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion; Sofern das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.),
  - f) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),
  - g) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),
  - h) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),
  - i) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB,
  - j) Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung

Der/Die Bürgermeister/in holt vor einer jeweiligen Entscheidung bezüglich der Buchstaben c), f) – j) eine Stellungnahme des Bauausschusses ein.

Der/Die Bürgermeister/in erteilt auf Antrag die Negativbescheinigung nach § 28 BauGB, sofern der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung.

~~Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.~~

~~Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV – Genehmigungsfreistellung – und § 34 BauGB).~~

- (3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro **monatlich** können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise **gilt ~~seil~~** auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen. ~~ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren.~~ Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen **unter bis** 100 Euro.

## § 7

### Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
  - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
  - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
  - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
  - a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
  - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.

- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

## § 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) ~~in seiner jeweils aktuellen Fassung~~ eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro monatlich. ~~Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurden.~~
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,00 Euro die zweite Stellvertretung monatlich 50,00 Euro, unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro, sofern es sich nicht um eine von ihm geleitete Sitzung handelt. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisters nicht überschreiten.
- ~~Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 550,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 550,00 Euro nicht übersteigen.~~
- ~~(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich~~
- ~~• für die erste Stellvertretung 100 Euro~~
  - ~~• für die zweite Stellvertretung 50 Euro.~~
- ~~Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeistersamtes erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.~~
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Gleiches gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen, die der Vor- oder Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen.
- ~~Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.~~

- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Zierow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.  
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Zierow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zierow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.  
**Zusätzlich werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> im Internet bekannt gemacht.**
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Touristisches Informations- und Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3, 23968 Zierow.  
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.



**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
~~Die Regelungen in § 8 Abs. 3 dieser Satzung treten rückwirkend zum 14. September 2013 in Kraft. Alle übrigen Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.~~
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 7. Januar 2016 ~~6. August 2014~~ außer Kraft.

Zierow, .....

.....

Boge  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Synopsis zwischen aktueller und neuer Hauptsatzung der Gemeinde Zierow

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Hauptsatzung der Gemeinde Zierow - aktuell -	Hauptsatzung der Gemeinde Zierow - neu -	Erläuterung der Änderung Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde s. Schreiben vom 15.05.17:
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</b></p> <p>Die Gemeinde Zierow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In Blau über silbernem Wellenschildfuß, darin fünf (3 : 2 gestellte) grüne Lindenblätter, ein springendes goldenes Pferd, oben links begleitet von einer sechsblättrigen silbernen Blüte mit sechzehnblättrigem Innenkranz.</p> <p>(2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Die Flagge ist quergestreift von Blau, Gelb, Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der gelbe Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.</p> <p>(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ZIEROW · LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG enthält.</p> <p>(4) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</b></p> <p>Die Gemeinde Zierow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In Blau über silbernem Wellenschildfuß, darin fünf (3 : 2 gestellte) grüne Lindenblätter, ein springendes goldenes Pferd, oben links begleitet von einer sechsblättrigen silbernen Blüte mit sechzehnblättrigem Innenkranz.</p> <p>(2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Die Flagge ist quergestreift von Blau, Gelb, Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der gelbe Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. Auf dem gelben Streifen liegt in der Mitte, drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.</p> <p>(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE ZIEROW · LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG enthält.</p> <p><del>(4) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin</del></p>	<p>Eine Verwendung des Dienst Siegels, auch bei Vorliegen einer Genehmigung des Bürgermeisters</p>

	<del>oder des Bürgermeisters.</del>	durch Dritte sieht das Gesetz generell nicht vor und würde dem Schutzzweck der Norm zuwider laufen. Deshalb ist die Hauptsatzung zu ändern. Es wurde die Streichung des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung empfohlen.
--	-------------------------------------	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ortsteile</b></p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zierow, Fliemstorf, Wisch, Eggerstorf und Landstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ortsteile</b></p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zierow, Fliemstorf, Wisch, Eggerstorf und Landstorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. <del>Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</del></p> <p>(3) <b>Die Einwohner/innen erhalten in einer Fragestunde bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterbreiten.</b> <del>Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.</del> Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der</p>	<p>Die beiden Sätze beziehen sich nicht auf die Rechte der Einwohner sondern die der Gemeindevertreter. Deshalb sind die beiden Sätze unter § 4 Absatz 4 aufgenommen worden.</p> <p>Diese Regelung sollte zur Rechtsklarheit konkretisiert werden. Der Formulierungsvorschlag entspricht dem der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.</p>

<p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p> <p>(5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.</p>	<p>nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohnern, die vom Beratungsgegenstand betroffen sind, anzuhören.</p>	<p>Ein Rederecht hat der Einwohner grundsätzlich nicht – er kann nach Beschluss der GV angehört werden, wenn derjenige vom Beratungsgegenstand betroffen ist. Die Regelung ist entsprechend anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p> <p>(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>	<p>Da Wahlen grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen wäre der Zusatz „Wahlen“ entbehrlich, andernfalls sollte der Vollständigkeit halber auch die „Abberufung“ als Ausschlussstatbestand aufgeführt werden. Der Vollständigkeit halber wurden „Abberufungen“ ergänzt.</p> <p>Dieser Absatz war ursprünglich § 3 (Rechte der Einwohner) zugeordnet. Die Regelung enthält jedoch Regelungen die Gemeindevertreter betreffend.</p>

	wortet werden.	
--	----------------	--

<b>§ 5 Ausschüsse</b>		<b>§ 5 Ausschüsse</b>																					
(1)	Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:	(1)	Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:																				
	<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Name</b></th> <th style="text-align: left;"><b>Aufgabengebiet</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Finanzausschuss</td> <td>Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr, Tourismusangelegenheiten</td> </tr> <tr> <td>Sozialausschuss</td> <td>Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sozialwesen;</td> </tr> <tr> <td>Bauausschuss</td> <td>Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Naturschutz, Landschaftsprüfung der Finanzwirtschaft.</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr, Tourismusangelegenheiten	Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sozialwesen;	Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Naturschutz, Landschaftsprüfung der Finanzwirtschaft.	Rechnungsprüfungsausschuss			<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Name</b></th> <th style="text-align: left;"><b>Aufgabengebiet</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Finanzausschuss</td> <td>Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr- und Tourismusangelegenheiten</td> </tr> <tr> <td>Sozialausschuss</td> <td>Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen;</td> </tr> <tr> <td>Bauausschuss</td> <td>Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Prüfung der Finanzwirtschaft.</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr- und Tourismusangelegenheiten	Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen;	Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Prüfung der Finanzwirtschaft.	Rechnungsprüfungsausschuss	
<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>																						
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr, Tourismusangelegenheiten																						
Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sozialwesen;																						
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Naturschutz, Landschaftsprüfung der Finanzwirtschaft.																						
Rechnungsprüfungsausschuss																							
<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>																						
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Fremdenverkehr- und Tourismusangelegenheiten																						
Sozialausschuss	Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Sozialwesen;																						
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Prüfung der Finanzwirtschaft.																						
Rechnungsprüfungsausschuss																							
(2)	Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:	(2)	Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:																				
	<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Ausschuss</b></th> <th style="text-align: left;"><b>Besetzung</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Finanzausschuss</td> <td>4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Sozialausschuss</td> <td>4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Bauausschuss</td> <td>4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>	Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner	Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner	Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner		<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Ausschuss</b></th> <th style="text-align: left;"><b>Besetzung</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Finanzausschuss</td> <td>4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Sozialausschuss</td> <td>4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Bauausschuss</td> <td>4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td> <td>3 Mitglieder der Gemeindevertretung,</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>	Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner	Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner	Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner	Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung,		
<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>																						
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner																						
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner																						
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner																						
<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>																						
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner																						
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner																						
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 3 sachkundige Einwohner																						
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung,																						

<p>Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>3 Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu max. 2 sachkundige Einwohner</p> <p>(3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.</p>	<p>bis zu max. 2 sachkundige Einwohner</p> <p>(3) Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.</p>	
	<p><u>Zur Erläuterung</u></p> <p>In § 5 ist entsprechend der kommunalverfassungsrechtlichen Regelung die Besetzung der Ausschüsse bestimmt. Ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind, ist ebenfalls in der Hauptsatzung zu regeln. In der bisherigen Fassung fehlt eine derartige Regelung, deshalb ist Absatz 3 ergänzt worden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Bürgermeister/Stellvertreter</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,00 Euro pro Monat,</li> <li>b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,</li> <li>e) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Bürgermeister/Stellvertreter</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,00 Euro pro Monat,</li> <li>b) über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,</li> <li>c) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL, VgV und VOB bis 100.000,00 Euro sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorangegangen ist,</li> </ul>	<p>Die Erhöhung der Wertgrenzen für Beauftragungen nach Ausschreibung erhöht die Flexibilität der Gemeinde bei der Vergabe von Aufträgen, da letztlich aufgrund der vorangegangenen Ausschreibung eine abweichende</p>



<p><del>ro sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 20.000 Euro,</del></p> <p>d) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</p> <p>d) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),</p> <p>f) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),</p>	<p>d) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro,</p> <p>e) bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:</p> <p>a) die Hausnummernvergabe,</p> <p>b) die Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),</p> <p>c) <b>das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB,</b></p> <p>d) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre; Sofern eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.),</p> <p>e) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion; Sofern das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB erteilt wird, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.),</p> <p>f) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 <b>Satz 3</b> BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB),</p> <p>g) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten),</p> <p>h) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),</p> <p>i) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB,</p> <p>j) <b>Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung</b></p> <p><b>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister holt vor einer jeweiligen Entscheidung bezüglich der Buchstaben c, f – j eine Stellungnahme des Bauausschusses ein.</b></p> <p><b>Der/Die Bürgermeisterin erteilt auf Antrag die Negativbescheinigung nach § 28 BauGB, sofern der Gemeinde kein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB zusteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung über die Aus-</b></p>	<p>Beschlussfassung der Gemeindevertretung nicht möglich ist, ohne die Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verletzen.</p> <p>Zu 2c) Vorhaben im Geltungsbereich eines Rechtskräftigen Bebauungsplanes ohne Abweichungsanträge, Gemeinde hat keinen Entscheidungsspielraum, da das Vorhaben dem Bebauungsplan entspricht zu 2d)</p> <p>zu 2f) § 31 BauGB regelt Ausnahmen und Befreiungen für Vorhaben in rechtskräftigen Bebauungsplänen § 33 BauGB regelt das gemeindliche Einvernehmen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes § 35 BauGB regelt Vorhaben, die sich im Außenbereich befinden Die zu diesen Vorhaben erforderlichen Gemeindlichen Einvernehmen werden vom Bauausschuss beschieden. Auf eine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung sollte verzichtet werden, da diese sich an den Beschlüssen des Fachausschusses orientiert.</p>
---	---	--

<p>g) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten),</p> <p>h) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von monatlich 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise gilt auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen. ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter bis 100 Euro.</p>	<p><del>Übung oder Nichtausübung der Gemeindevertretung. Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet auch über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 62 LBauO MV - Genehmigungsfreistellung - und § 34 BauGB).</del></p> <p>(3) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Absätze 1 und 2 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von monatlich 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise gilt auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen. ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter bis 100 Euro.</p>	<p>Zu 2g) Paragraph kommt nur zum Tragen, wenn die Gemeinde ein förmliches Sanierungsgebiet festlegen würde. Ist dies nicht zu erwarten, kann auf diesen Absatz verzichtet werden.</p> <p>Zu 2h) Paragraph kommt nur zum Tragen, wenn die Gemeinde ein förmlich festgelegtes Gebiet für eine Erhaltungssatzung regeln würde. Ist dies nicht zu erwarten, kann auf diesen Absatz verzichtet werden.</p> <p>Zu 2i) Paragraph kommt nur zum Tragen, wenn die Gemeinde ein förmliches Sanierungsgebiet festlegen würde. Ist dies nicht zu erwarten, kann auf diesen Absatz verzichtet werden.</p> <p>Zu Abs. 5 Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 KV M-V kann der Bürgermeister nur über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro entscheiden. Deshalb war die Anpassung notwendig.</p>
--	---	--

<p>grenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>		
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</b></p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</b></p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare</p>	

<p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>re Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Entschädigungen</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Land-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Entschädigungen</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehren-</p>	<p>Der gestrichene Zusatz stellt eine dynamische Rechtsverweisung dar. Streichung war erforderlich, da die Ent-</p>

<p>kreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro monatlich.</p>	<p>amtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung M-V) <del>in seiner jeweils aktuellen Fassung</del> eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro monatlich. <b>Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wurden.</b></p>	<p>schädigungsverordnung nicht mit dem Normgeber der Hauptsatzung (Gem. Zierow) identisch.</p>
<p>(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 550,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 550,00 Euro nicht übersteigen.</p>	<p>(2) <b>Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,00 Euro die zweite Stellvertretung monatlich 50,00 Euro, unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro, sofern es sich nicht um eine von ihm oder ihr geleitete Sitzung handelt. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisters nicht überschreiten.</b></p> <p><del>Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 550,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 550,00 Euro nicht übersteigen.</del></p>	<p>Die bisherige Regelung enthält keine Konkreten Aussagen darüber, für welchen Zeitraum die Aufwandsentschädigung im Krankheitsfall weitergezahlt wird. Formulierung entspricht der Empfehlung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.</p>
<p>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die erste Stellvertretung 100 Euro</li> <li>• für die zweite Stellvertretung 50 Euro.</li> </ul> <p>Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Die stellvertretende Person des eh-</p>	<p><del>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• für die erste Stellvertretung 100 Euro</del></li> <li><del>• für die zweite Stellvertretung 50 Euro.</del></li> </ul> <p><b>Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.</b></p>	<p>Die bisherige Regelung ist widersprüchlich und war deshalb entsprechend anzupassen. Formulierung entspricht der Empfehlung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.</p>

<p>renamtlichen Bürgermeisteramtes erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.</p> <p>(4) <del>Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.</del></p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Gleiches gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen, die der Vor- oder Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen.</p> <p>(4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>Hier ist zur Klarheit und rechtssicheren Anwendung der Wortlaut der EntschVO M-V zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Zierow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <a href="http://www.kluetzer-winkel.de">http://www.kluetzer-winkel.de</a>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Zierow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zierow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Zierow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <a href="http://www.kluetzer-winkel.de">http://www.kluetzer-winkel.de</a>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Zierow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zierow liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt er-</p>	

<p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH &amp; Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p>	<p>scheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH &amp; Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>Zusätzlich werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <a href="http://www.kluetzer-winkel.de">http://www.kluetzer-winkel.de</a> im Internet bekannt gemacht.</p>	
<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	
<p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Touristisches Informations- und Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3, 23968 Zierow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie</p>	<p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Touristisches Informations- und Gemeindezentrum Zierow, Im Dorfe 3, 23968 Zierow.</p> <p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie</p>	



<p>nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Regelungen in § 8 Abs. 3 dieser Satzung treten rückwirkend zum 14. September 2013 in Kraft. Alle übrigen Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) <u>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 6. August 2014 außer Kraft.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) <span style="color: green;">Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</span> <del>Die Regelungen in § 8 Abs. 3 dieser Satzung treten rückwirkend zum 14. September 2013 in Kraft. Alle übrigen Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.</del></p> <p>(2) <del>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 7. Januar 2016 6. August 2014 außer Kraft.</del></p>	<p>Außerkraftsetzung passiert automatisch, daher ist diese Regelung entbehrlich.</p>